

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1994
– Drucksachen 12/5500, 12/5870, 12/6030, 12/6031, 12/6032 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Haushaltsgesetz 1994 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Alle Titel der Funktion 013 – Öffentlichkeitsarbeit – sowie alle Titel-Teilbeträge – Fachinformationen – sind um 30 vom Hundert zu kürzen.“

Bonn, den 23. November 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit umfassen einschließlich der Mittel für Fachinformationen rd. 520 Mio. DM. Dieser Betrag dient in erster Linie der Selbstdarstellung der Bundesregierung bis hin zum „verfassungsrechtlich durchaus bedenklichen“ – so der Bundesrechnungshof – Einsatz zu Wahlkampfzwecken. Für die Erfüllung des reinen Informationszweckes genügt ein deutlich niedrigerer Ansatz. Eine Kürzung aller Ansätze um 30 v. H. spart mithin 156 Mio. DM, ohne daß die Erfüllung von Regierungsaufgaben beeinträchtigt wird.

